

# info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe September 2008

## Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Vorwort zur vergangenen Dezemбераusgabe hatte ich geschrieben: „Ich habe keinen Zweifel, dass die SPD ohne Zögern eine Koalition bzw. Kooperation mit den Kommunisten eingehen wird, wenn es ihr die Mehrheitsverhältnisse nach der Wahl im Januar erlauben.“ Damals hatte die SPD noch geschworen, sie würde nie und nimmer mit einer Mischung aus westdeutschen Altkadern, enttäuschten SPD-Renegaten und DDR-Nostalgikern zusammenarbeiten. Die inzwischen deutlich erkennbare Bereitschaft, das Wahlversprechen zu brechen, ist ein Niedergang politischer Kultur. Dass die „moralische“ Seite für die SPD ein Problem ist, zeigen die verkrampten Versuche Frau Ypsilantis, ihr Vorgehen mit einer Art übergesetzlichen Notstands zu rechtfertigen. Dabei meint sie, zwischen dem Bruch des einen Versprechens (Keine Kooperation mit der LINKEN) und dem Bruch des Anderen (Ablösung der CDU-Regierung) wählen zu müssen. Die SPD-Frontfrau übersieht, dass sie für Letzteres eben keinen Wählerauftrag bekommen hat. Der skandalöse Umgang der SPD mit den hessischen Wählerinnen und Wählern ist ohne Beispiel und wird in die Geschichtsbücher eingehen.

Jetzt geht es aber vor allem darum, so schnell wie möglich eine handlungsfähige, von bürgerlichen und demokratischen Kräften getragene Landesregierung


zu bilden. Wenn das nicht gelingt, dürfen sich SPD und GRÜNE ihrer staatspolitischen Verantwortung nicht länger entziehen und müssen mit der CDU für Neuwahlen stimmen. Die Hessen wollen keine politische Hänge- und Wackelpartie. Es ist schon bezeichnend, dass kürzlich die Frankfurter Rundschau titelte: **Hessen sagt nein!** Wir in Hessen brauchen sichere und geordnete Rahmenbedingungen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, woran sie sind. Aber auch die global wirkende hessische Wirtschaft darf nicht weiter von politischen Hasardeuren verunsichert werden. Der Schaden, der dem Land droht, ist groß.

Ministerpräsident Roland Koch hat im Leitartikel dieser Ausgabe die politische Lage und den Auftrag der Landesregierung mit klaren Worten umrissen. Ich danke ihm dafür und wünsche ihm in unser aller Namen Standhaftigkeit und Fortüne in den nächsten Wochen und Monaten. Dank auch den übrigen Autoren. Hervorheben möchte ich hier den Beitrag von Frau Staatsministerin Beate Merk zum Thema nachträgliche Sicherungsverwahrung. Ihre Ausführungen zeigen, wie erfolgreich die Rechtspolitik unionsregierter Länder sein kann und wie oft sich diese Politik letztlich durchsetzt. Der Autorin und der gesamten bayerischen Landesregierung wünschen wir am 18. September viel Glück und Erfolg. Beides wäre sehr verdient. Einen ersten Vorgeschmack auf rot-rot-grüne Gesellschaftspolitik zeigt übrigens der Beitrag unseres Kultus- und Justizministers Jürgen Banzer zum Thema Ehe und Lebenspartnerschaften.

Ich hoffe, dass Sie auch diese Ausgabe von info-rechtspolitik wieder mit Interesse lesen und den einen oder anderen Gedanken für die politische Diskussion verwenden können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Diedrich Backhaus  
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt

## **T H E M E N**

### **Aktuell:**

- ☞ **Hessen nach der Wahl**  
(Ministerpräsident Roland Koch) S. 3

### **Wiesbaden:**

- ☞ **Ehe und Lebenspartnerschaft**  
(Justizminister Jürgen Banzer) S. 5

### **Berlin:**

- ☞ **Erforderliche Lückenschlüsse bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung**  
(Justizministerin Dr. Beate Merk) S. 9

- ☞ **Verbesserte Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.**  
(Hartmut Honka, MdL) S. 11

### **Pressedienst:**

- ☞ **Neues zum Thema eJustice** S. 12

- ☞ **Meldungen aus Hessen** S. 13

### **Justizpersonalien**

S. 14

### **Impressum**

S. 16

## AKTUELL:

### Hessen nach der Wahl

von

**Roland Koch<sup>1</sup>**

-----

Am 27. Januar haben die hessischen Bürgerinnen und Bürger einen neuen Landtag gewählt. Am 5. April konstituierte sich der Hessische Landtag in seiner neuen Zusammensetzung. Mit dem nach Art. 113 Absatz 2 der Hessischen Landesverfassung vorgeschriebenen Rücktritt der bisherigen Landesregierung wäre der Weg frei gewesen, um mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Hessischen Landtags eine Ministerpräsidentin oder einen Ministerpräsidenten ins Amt zu wählen. Doch dies ist nicht geschehen. Keine politische Gruppe hatte die Kraft, in geheimer Wahl eine neue Regierung ins Amt zu bringen: Die beiden größten Fraktionen verfügen derzeit über gleich viele Stimmen, und durch den Einzug einer fünften Partei in Fraktionsstärke sind die klassischen Bündniskonstellationen aufgebrochen. Alle Bestrebungen seither, ein stabiles Regierungsbündnis auf die Beine zu stellen, brachten keinen Erfolg. Eine Seite verwarf dafür sogar ein zentrales Wahlversprechen. Ob selbst dieser offene Wortbruch im zweiten Versuch zum erhofften

Ziel der Sozialdemokraten führen wird, ist bis heute nicht entschieden. In jedem Fall lässt sich bereits jetzt feststellen, dass die Entwicklungen in Hessen nicht ohne Konsequenzen für die gesamte deutsche Parteienlandschaft bleiben werden.

Was das Land Hessen betrifft, haben die Verfassungsväter und -mütter für ein solches Patt vorgesorgt. Die alte, zurückgetretene Landesregierung führt bis auf Weiteres die Geschäfte fort. Dieser Zustand ist auf keinen fixen Zeitpunkt befristet. Er dauert so lange, bis der Landtag (in geheimer Abstimmung) einen neuen Ministerpräsidenten wählt und anschließend (in öffentlicher Abstimmung) der gesamten neuen Landesregierung mehrheitlich das Vertrauen ausspricht. In der Vergangenheit hat es schon einmal einen solchen Fall gegeben: Der Hessische Ministerpräsident Holger Börner regierte das Land ab Dezember 1982 fast 20 Monate lang geschäftsführend. Selbst vorgezogene Neuwahlen im Jahr 1983 brachten zunächst keine parlamentarische Mehrheit. Damals wurde der Begriff der „hessischen Verhältnisse“ geprägt, den mancher politische Kommentator heute als Ausdruck der Unregierbarkeit dieses Bundeslandes deutet.

Doch dem ist nicht so. Die Hessische Landesregierung bleibt auch in geschäftsführender Verantwortung in vollem Umfang handlungsfähig. An der Aufgabe, das Wohl des hessischen Volkes zu mehren und

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Hessischer Ministerpräsident.

Schaden von ihm abzuwenden, hat sich nichts geändert. Gerade ein wirtschaftlich starkes und dynamisches Land wie Hessen darf sich keinen Stillstand erlauben: Viele internationale Konzerne – ob im Automobilsektor, in der Pharmabranche oder in der Finanzindustrie – haben hier ihren Sitz und beobachten sehr genau, ob sie verlässliche politische Rahmenbedingungen vorfinden oder nicht. Der Ausbau des Frankfurter Flughafens als ein auch zukünftig wettbewerbsfähiges Drehkreuz im internationalen Luftverkehr stellt die mit Abstand bedeutendste infrastrukturpolitische Maßnahme dieser und kommender Jahre dar. Sie duldet keinen Aufschub, sondern erfordert vielmehr das entschlossene Eintreten der Landesregierung als eine treibende Kraft. Von diesem privat finanzierten Projekt hängt die Schaffung von mindestens 40.000 neuen Arbeitsplätzen in der Region ab.

In der am 9. April abgegebenen Regierungserklärung zur 17. Legislaturperiode habe ich skizziert, wie die Arbeit der von mir geführten Landesregierung unter den gegebenen parlamentarischen Umständen vonstatten gehen kann. Ich habe darin konkret vier Gestaltungsebenen benannt, die jeweils andere Aufgabenbereiche betreffen und unterschiedliche Herangehensweisen erfordern:

- ? die Ebene der reinen Regierungsentscheidungen,
- ? die Ebene der Routinegesetzgebung,

- ? die Ebene der Zukunftsprojekte ohne Gesetzgebungsbedarf
- ? und schließlich die Ebene grundsätzlicher landespolitischer Entscheidungen.

Die erstgenannte Handlungsebene umfasst den originären Bereich der Exekutive. Die Hessische Landesregierung und die ihr unterstellte Landesverwaltung werden weiterhin Verordnungen erlassen, Planfeststellungsbeschlüsse treffen und Förderbescheide erteilen. An Hessens Schulen werden in diesem Jahr 1.000 neue Lehrer eingestellt, die Ganztagsangebote auf insgesamt 530 Schulen ausgeweitet, und auch die Bewilligung von Projekten im Rahmen der landeseigenen Exzellenzförderung an den Hochschulen findet wie geplant statt. Die dafür in 2008 erforderlichen Mittel hat der Hessische Landtag noch in der alten Legislaturperiode bewilligt.

Auch auf der zweiten Ebene nimmt die Landesregierung ihre Aufgaben in gewohnter Form wahr. Was ich hier als „Routinegesetzgebung“ bezeichnet habe, meint im Wesentlichen die Verlängerung befristeter und in Kürze auslaufender Gesetze. Bis Ende 2009 werden dies mehr als 50 Landesgesetze sein. Diese Gesetze wird die Landesregierung dem hessischen Parlament zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorlegen – wie dies in der Vergangenheit auch geschehen ist.

Darüber hinaus werden wir dem Landtag aber auch solche Projekte zur Abstimmung vorlegen, die zwar keinen Gesetzescharakter haben, aber aufgrund ihrer Langfristigkeit und zentralen Bedeutung für Hessen auf eine breite parlamentarische Unterstützung bauen sollten. Dies bezeichne ich als dritte Gestaltungsebene. Sie betrifft beispielsweise einen Masterplan für die Entwicklung und bauliche Neuordnung des Frankfurter Universitätsklinikums; ein Projekt, das – sofern der Landtag zustimmt – über mehrere Jahre hinweg erhebliche Geldmittel binden würde, aber eben auch für die Forschung und die medizinische Versorgung in der Region erstklassige Entwicklungschancen böte.

Zuletzt gibt es noch die Ebene grundsätzlicher landespolitischer Entscheidungen. Sie befasst sich mit solchen Herausforderungen, die von vornehmlicher Bedeutung für das Land sind, aber letztlich nur über einen gesamtgesellschaftlichen Grundkonsens zu bewältigen sind. Nehmen wir die gesellschaftliche Aufgabe der Integration von Migrantinnen und Migranten als Beispiel, oder die Herausforderungen der Globalisierung, wie auch die des Klimawandels. In diesen Bereichen ist die Hessische Landesregierung bereits dabei, einen überparteilichen Diskussionsprozess in Gang zu setzen, der von vornherein auf die Moderation und die Expertise externer Sachverständiger zurückgreift. Die vor kurzem vorgestellte

Hessische Nachhaltigkeitsstrategie lädt neben Politikern und Experten auch alle Bürgerinnen und Bürger dazu ein, sich in den Diskussionsprozess über die nachhaltige Entwicklung unseres Landes einzubringen. Gleichwohl ist es mir wichtig, dass am Ende dieses zeitlich befristeten Diskussionsprozesses greifbare politische Initiativen stehen.

Das Land Hessen verfügt auch unter schwierigen politischen Rahmenbedingungen jederzeit über eine handlungsfähige Regierung. Dies garantiert die Landesverfassung. Mit den vier Gestaltungsebenen habe ich versucht darzulegen, wie diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auch in praktisches Regierungshandeln umgesetzt werden können. Die von mir geführte Landesregierung erfüllt in vollem Umfang ihre Pflichten als Exekutive und gibt dem Land Stabilität. Gleichwohl ist unmittelbar einsichtig, dass die von der Landesverfassung vorgesehene geschäftsführende Landesregierung in der politischen Realität nicht für die Dauer einer vollen Legislaturperiode angelegt sein kann. Spätestens bei den anstehenden Beratungen über einen Landeshaushalt 2009 wird sich zeigen, ob sich unter den Fraktionen eine Mehrheit für die Verabschiedung eines Haushalts findet. Sollte dies der Fall sein, müsste diese Mehrheit auch in der Lage sein, eine neue Landesregierung zu wählen.



# WIESBADEN

## **Ehe und Lebenspartnerschaft**

von

**Jürgen Banzer<sup>2</sup>**

-----

Moderne Zeiten definieren sich über das Hinterfragen des Althergebrachten. Institutionen und Traditionen werden fortwährend einer Prüfung unterzogen und sind dem Druck der Frage nach ihrer Daseinsberechtigung ausgesetzt. Die Ehe als formalisierte lebenslange Verbindung von Mann und Frau ist eben eine solche Institution, die sich in einem andauernden gesellschaftlichen Diskurs legitimieren muss. Dabei richtet sich das Hauptaugenmerk der gesellschaftlichen, aber auch der rechtlichen Diskussion, weniger auf die Formen menschlichen Zusammenlebens. Das früher als „wilde Ehe“ verschriene Zusammenleben von Mann und Frau ohne Trauschein ist mittlerweile ebenso gesellschaftlich nahezu widerspruchslos toleriert und akzeptiert wie das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partner. Der sich darin dokumentierende gesellschaftliche Wandel ist durchaus bemerkenswert, standen doch die Unterstützung des vorehelichen Zusammenlebens von Mann und Frau noch vor etwas mehr als 30 Jahren als Kuppelei ebenso

unter Strafe wie homosexuelle Handlungen unter Männern.

Kern der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion ist weniger die Ehe in ihrer institutionellen Form als vielmehr die an das Bestehen einer Ehe geknüpften besonderen Rechtsfolgen. Dabei sieht sich die Ehe und die an ihr Bestehen geknüpften Folgen Angriffen von zwei Seiten ausgesetzt: Nicht nur die Ehe ohne Trauschein - juristisch vielfach als nichteheliche Lebensgemeinschaft bezeichnet -, auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft bemüht sich verstärkt darum, an den der Ehe eingeräumten rechtlichen Vorzügen teilzuhaben. Im Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist dieses Streben schon allein deshalb von einer gewissen Brisanz, weil sich diese Form des Zusammenlebens gerade durch die ausdrückliche Ablehnung des Instituts der Ehe mit dort rechtlich exakt umrissenen Rechten und Pflichten definiert.

Tatsächlich ist die Ehe nicht nur mit Beistands- und Unterhaltspflichten verbunden. Vorzugsweise im Steuerrecht, aber auch im Rahmen der Beamtenbesoldung und -versorgung, im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder in der Sozialversicherung zahlt und zahlt sich der Bund fürs Leben vielfach in Euro und Cent aus. Derartige positive Rechtsfolgen werden gerne als Privilegien empfunden und stehen in bestimmten Kreisen bereits mit dieser Etikettierung unter einem

---

<sup>2</sup> Der Autor ist Hessischer Minister der Justiz.

Rechtfertigungszwang, wenn - wie so häufig - pauschal und unreflektiert jede Privilegierung einer bestimmten Gruppe automatisch als Diskriminierung der anderen Gruppe betrachtet wird.

An der Privilegierung der Ehe hat das im November 2000 durch den Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beschlossene Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 zwar einiges, längst aber nicht alles geändert. Zwar wurde die Lebenspartnerschaft als eine besondere Einstands- und Beistandsgemeinschaft im Personenstandsrecht, Güterrecht, Erbrecht, Sozialrecht, Sorgerecht und Adoptionsrecht anerkannt. Nach wie vor werden jedoch Ehe und Lebenspartnerschaft vor allem im Steuerrecht und im öffentlichen Dienst- und Versorgungsrecht unterschiedlich behandelt. Der historisch politische Grund hierfür lag darin, dass die auch insoweit von der damaligen rot-grünen Bundesregierung beabsichtigten Änderungen ohne Zustimmung des Bundesrats nicht zu realisieren waren.

Eine weitergehende Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist aktuell Gegenstand eines zum wiederholten Mal in den Hessischen Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Anerkennung eingetragener

Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. Initiatoren und Befürworter der Gesetzesinitiative berufen sich gerne auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002, wodurch die Normenkontrollanträge Bayerns, Sachsens und Thüringens gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz zurückgewiesen wurden. Darüber hinaus wird aktuell auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 1. April 2008 in Sachen Maruko verwiesen, wonach Beschäftigten, die in einer Lebenspartnerschaft zusammengelebt haben, aufgrund europäischer Rechtsvorschriften eine Witwen-/Witwerrente zustehen kann.

Wer nun allerdings glaubt, europarechtlich und verfassungsrechtlich seien damit die Weichen hin zu einer völligen Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft bereits endgültig gestellt, der dürfte sich spätestens am 1. März 2007 verwundert die Augen gerieben haben, als die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit der Titelschlagzeile „Karlsruhe verteidigt die Ehe“ aufgemacht hatte. Hintergrund war eine Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, die zwar „nur“ eine Frage der Gleichstellung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe in Bezug auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft betraf. Inhaltlich enthält das Urteil jedoch umfangreiche und interessante Ausführungen zum Stellenwert der Ehe als

Keimzelle der Familie und bevorzugter Ort der Kindeserziehung.

Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht nie die völlige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft gefordert oder festgestellt. Bereits das grundlegende Urteil vom 17. Juli 2002 hat der Lebenspartnerschaft keineswegs den verfassungsrechtlichen Segen einer vorbehaltlosen Gleichstellung mit der Ehe gebracht, auch wenn manche dies gern so sehen würden. Wortwörtlich heißt es darin vielmehr: „Dem Gesetzgeber ist es wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe ... nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen.“ Das Bundesverfassungsgericht hat sich lediglich darauf beschränkt festzustellen, dass sich aus der Zulässigkeit, in Erfüllung und Ausgestaltung des Förderauftrags die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, kein Gebot herleiten lasse, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Mit anderen Worten ist es dem Gesetzgeber nach wie vor verfassungsrechtlich unbenommen, die Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zu privilegieren, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. In die gleiche Richtung geht auch ein weiterer aktueller Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 2008, worin - auch in Kenntnis der bereits erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Maruko - daran festgehalten wurde, dass die Beschränkung der Gewährung eines

Familienzuschlags auf verheiratete Beamte nicht gegen die Verfassung verstößt.

Zusammenfassend betrachtet ist die europarechtliche und verfassungsrechtliche Luft für den Erhalt von ausschließlich Eheleuten vorbehaltenen Regelungen keineswegs so dünn, wie die Befürworter einer umfassenden Gleichstellung mit Lebenspartnerschaften meinen.

Es ist und bleibt daher eine offene gesellschaftspolitische Frage, inwieweit man beide Formen menschlichen Zusammenlebens gleich behandeln will.

Für den Fortbestand von an die Ehe geknüpften vorteilhaften Regeln spricht als Hauptgrund der sich unverändert in der Meinung der Mehrheit der Bevölkerung widerspiegelnde gesellschaftliche Befund, dass eine Ehe regelmäßig Keimzelle einer Familie wird und geborener Platz für die Kindererziehung ist. Daran vermag auch die Fundamentalkritik an gesellschaftlichen Traditionen und Werten nichts zu ändern. Das Gleiche gilt für den weiteren Hinweis, dass sich in einer Ehe nicht zwangsläufig Nachwuchs einstellt. Soweit man in dieser vollkommen zutreffenden Tatsache ein Argument für die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft sieht, ist dieses gleichermaßen richtig wie für eine sachliche Diskussion unbrauchbar: Bei der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft geht es nicht um Leistungen der Förderung einer bereits



bestehenden Familie, sondern um die Frage einer Privilegierung der Ehe. Und hier gilt nach wie vor, dass eine Förderung der Ehe schon allein im Hinblick auf die bloße Möglichkeit des Nachwuchses und der späteren Kindererziehung wünschenswert und gesellschaftlich erstrebenswert ist.

Bei der Diskussion um eine Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft sollte man sich auch tunlichst davor hüten, die althergebrachte Bevorzugung der Ehe als institutionalisierten Wert vorschnell unter dem Aspekt vermeintlicher Modernität und Aufgeklärtheit über Bord zu werfen. In diesem Punkt darf man sich nicht täuschen und vor allen Dingen nicht täuschen lassen: Viele aktuelle Probleme unserer Gesellschaft gehen auf den Verlust von Werten und die zunehmende Individualisierung zu Lasten sozialer Strukturen zurück. Das ist gefährlich, denn unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung, insbesondere aber auch unsere sozialen Sicherungssysteme, vor allem die Kranken- und Rentenversicherung, bauen auf der Verbundenheit der Menschen in einer gemeinsamen Sozialordnung auf.

Nach wie vor spricht daher nicht nur sehr viel für eine deutliche Konturierung und privilegierende Förderung der Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens. Für unsere Gesellschafts- und Sozialordnung steht auch viel auf dem Spiel. Eine formal als Gleichbehandlung deklarierte, tatsächlich aber

auf eine blinde Gleichmacherei hinauslaufende Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft unterwandert das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl und schadet damit unserer Gesellschaft. Unsere Anstrengungen müssen vielmehr dahin gehen, die Ehe als Keimzelle der Familie zu erhalten und zu fördern. Die Ehe bildet nach wie vor ein tragendes Element unserer Gesellschaftsordnung.



## **BERLIN**

### **Erforderliche Lückenschlüsse bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung von Dr. Beate Merk<sup>3</sup>**

„Opferschutz vor Täterschutz“ war und ist eine zentrale Maxime bayerischer Rechtspolitik. Dazu gehört auch, dass sich Rechtspolitik dafür einsetzen muss, dass Gewaltstraftäter, bei denen alle Resozialisierungsbemühungen vergeblich geblieben sind, nicht in die Freiheit entlassen werden müssen, wenn sie auch nach Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe noch hochgefährlich sind.

---

<sup>3</sup> Die Autorin ist Bayerische Staatsministerin der Justiz.

Die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann in derartigen Fällen das geeignete Instrument zum Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten sein, die das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen. In der Regel ist die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB zugleich mit der Anlassverurteilung auszusprechen. Am Ende der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird dann überprüft, ob es der Maßregel noch bedarf.

Es gibt aber Fälle, in denen die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zusammen mit der Anlassverurteilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war, am Ende der Strafvollstreckung aber dennoch mit schwerwiegenden Rückfalltaten gerechnet werden muss. Dies betrifft insbesondere Sachverhalte, in denen die Gefährlichkeit des Täters erst während des Strafvollzuges erkennbar wird bzw. die Basis für eine tragfähige Gefährlichkeitsprognose zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung noch nicht breit genug ist. In solchen Fällen muss die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende der Haftzeit möglich sein.

Dass das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahr 2004 tatsächlich in § 66 b StGB und § 106 Abs. 5 und 6 JGG verankert wurde, ist ein Beispiel für den Erfolg

beharrlicher Rechtspolitik der (unionsgeführten) Länder. Schon bald zeigte sich aber, dass die neu geschaffenen Regelungen noch erhebliche Schutzlücken aufwiesen. So machte der grausame Mord an dem 9-jährigen Peter im Februar 2005 in München auf erschreckende Weise deutlich, dass in Extremfällen auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich sein muss. Der Täter war im April 2004 nach vollständiger Verbüßung einer wegen Mordes verhängten Jugendstrafe von 9 Jahren entlassen worden. Da bei jüngeren Straftätern eine hinreichend sichere Prognose über deren künftige Gefährlichkeit in der Regel erst am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe getroffen werden kann, ist insoweit die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorzugswürdig.

Bayern hat sich daher nachhaltig für die Schließung dieser Sicherheitslücke eingesetzt. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode brachte der Bundesrat auf Initiative von Bayern und Thüringen einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag ein, der von der rot-grünen Bundesregierung kategorisch abgelehnt wurde. Umso erfreulicher ist es, dass die große Koalition nunmehr diese Initiative aufgegriffen hat und das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zum 13. Juli diesen Jahres in Kraft getreten ist.

Es gibt aber noch weiteren Regelungsbedarf bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. So ist bei Ersttätern zwar grundsätzlich nach § 66 b Abs. 2 StGB die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich, wenn diese nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren wegen bestimmter Katalogtaten noch als hochgefährlich anzusehen sind. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich insoweit auf den Wortlaut des § 66 b Abs. 1 Satz 1 StGB beruft, auf den § 66 b Abs. 2 StGB verweist, ist dies aber nur möglich, wenn sich nach der Anlassverurteilung und vor Ende des Vollzuges „neue Tatsachen“ ergeben, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.

Das Erfordernis „neuer Tatsachen“ macht aber im Fall des Ersttäters keinen Sinn, da gegen ihn keine Sicherungsverwahrung zusammen mit der Anlassverurteilung nach § 66 StGB angeordnet werden kann. Es besteht also keine Gefahr, dass die (fälschlicherweise) unterbliebene Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zusammen mit der Anlassverurteilung durch die nachträgliche Anordnung korrigiert und damit gegen die Rechtskraft der Anlassverurteilung verstoßen würde. Vielmehr müssen als Folge dieser Gesetzeslage in der Auslegung durch die Obergerichte hochgefährliche Gewalttäter

sehenden Auges in die Freiheit entlassen werden.

Zur Behebung dieses Missstandes wurde auf Initiative Bayerns im Juni 2006 ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Sicherungsverwahrung in den Bundestag eingebracht. Dieser enthält eine Lösung der dargestellten Problematik und sieht zudem die Abschaffung der sachlich nicht gerechtfertigten Privilegierung der nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden bezüglich der Möglichkeit der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 5 und 6 JGG vor.

Ich werde mich auch künftig dafür einsetzen, dass diese Vorschläge vom Bundesgesetzgeber aufgegriffen werden. Die Bevölkerung hat einen Anspruch darauf, dass wir alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sie vor schwerwiegenden Rückfalltaten zu schützen.



# **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**

**von  
Hartmut Honka, MdL<sup>4</sup>**

-----

Der Gesetzesentwurf<sup>5</sup> richtet sich auf eine Verbesserung der Effizienz und zugleich auf eine Reform des Schuldnerverzeichnisses. Das geltende Vollstreckungsrecht ist noch immer an die Vorstellung geknüpft, das Schuldnervermögen bestehe hauptsächlich aus beweglichen Sachen. Dem Gläubiger bleibt zunächst nur die Vollstreckung ins Mobilienvermögen, welches kaum Aussichten auf Befriedigung bietet. Erst nach erfolglosem Pfändungsversuch, kann vom Schuldner eine eidesstattliche Versicherung über die Vermögensgegenstände verlangt werden. Diese Art der Pfändung und Verwertung bürdet dem Schuldner aber nur eine weitere Verzögerung und zusätzliche Kosten auf. Ein weiteres Problem ist der Wahrheitsgehalt der Eidesstattlichen Versicherung, da diese ja nur auf Eigenangaben des Schuldners beruht. Weitergehende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung stehen dem Gläubiger nicht zur Verfügung. Hinzu kommt die dezentrale Verwaltung von Vermögens- und Schuldnerverzeichnissen in den jeweiligen

Amtsgerichtsbezirken, so dass nur eine flächendeckende Abfrage aussagekräftige Daten liefert. Alle Verfahren und Verzeichnisse werden zudem in Papierform geführt, was bei flächendeckenden Abfragen zu einem erheblichen Aufwand führt.

Die genannten Mängel führen einerseits zu einem Informationsdefizit auf Seiten des Schuldners, was zu einer erfolglosen oder nichteingeleiteten Vollstreckung führen kann. Andererseits erzeugen diese Unzulänglichkeiten einen volkswirtschaftlich nachteiligen Vollstreckungsaufwand.

Der Gesetzesentwurf, im Bundesrat von Hessen gemeinsam mit Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen eingebracht, sieht vor, dem Gläubiger schon zu Vollstreckungsbeginn die Möglichkeit zu geben Fremdauskünfte durch den Gerichtsvollzieher einzuholen. Die Befugnis des Gerichtsvollzieher hierzu wird vom Vollstreckungsauftrag mit umfasst. Dadurch kann schon im Vorfeld entschieden werden, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden können. Trotzdem wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Schuldners durch Schutzmechanismen gewahrt. Eingetragen wird nur noch derjenige, der seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommt oder gegen den erfolglos vollstreckt wurde. Die erteilte Vermögensauskunft wird vom Gerichtsvollzieher elektronisch an eine

<sup>4</sup> Der Autor ist Mitglied des Hessischen Landtags und rechtspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion.

<sup>5</sup> Bundesratsdrucksache 304/08

Justizdatenbank eines zentralen Vollstreckungsgerichts übersandt. Auf deren Inhalt kann dann zu Vollstreckungszwecken von Gerichtsvollziehern und bestimmten staatlichen Stellen zugegriffen werden. Die Zentralisierung wird die örtlichen Gerichte erheblich entlasten und führt mit geringem Aufwand zu landesweit zugänglichen Schuldnerinformationen. Durch die Verwaltung in einer elektronischen Datenbank gelangt man zudem wesentlich schneller an die gewünschten Informationen als heute. Im Ergebnis wird die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger schneller und billiger, also effizienter. Für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.



## P R E S S E D I E N S T

### **! eJustice-Anwendungen ausgebaut**

Wiesbaden.- „Hessen baut seine eJustice-Anwendungen konsequent weiter aus. Mit dem Programm SolumWEB führt Hessen ein Grundbuchabrufverfahren ein, das den Zugriff auf Grundbuchinhalte von jedem beliebigen Arbeitsplatz mit Internetanschluss über das Hessenportal [www.hessen.de](http://www.hessen.de) ermöglicht. Die Nutzer können sich einfach, schnell und komfortabel über das Internet informieren. Die hohen Sicherheitsstandards werden durch die neu entwickelte Sicherheitsarchitektur beibehalten“, erklärte *Justizminister Jürgen Banzer* heute anlässlich der Inbetriebnahme des Programms. Seit dem Jahre 2002 besteht in Hessen die Möglichkeit, Grundbuchinhalte von justizfremden Arbeitsplätzen über ein ISDN-Einwahlverfahren abzurufen. Erforderlich war in der Vergangenheit die Anmeldung eines

konkreten Arbeitsplatzes. Das neue Verfahren, das auch Funktionalitätserweiterungen enthält, ist ab dem 1. September 2008 über das Hessenportal [www.hessen.de](http://www.hessen.de) und damit von jedem beliebigen Arbeitsplatz mit Internetanschluss aus erreichbar. Es kann je nach Anschlussart des Nutzers eine vielfach höhere Geschwindigkeit (z. B. mit DSL) erreicht werden als mit dem ISDN-Verfahren.

Bei Entwicklung des neuen, modernen Grundbuchabrufverfahrens stand neben der Nutzerfreundlichkeit insbesondere die Wahrung der hohen Sicherheitsanforderungen des Grundbuches im Vordergrund. Die vorgesehene komplexe Sicherheitsarchitektur sieht u.a. ein Zulassungsverfahren für die Nutzer einschließlich der Vergabe von Kennungen und Kennwörtern vor, die in regelmäßigen Abständen geändert werden müssen. Die Kommunikation zwischen berechtigtem Nutzer und dem Grundbuchserver erfolgt verschlüsselt; zudem wird jeder Zugriff protokolliert. Die Grundbuchdaten sind damit gegen einen missbräuchlichen Zugriff geschützt.

### **! Meldungen aus Hessen**

#### **Ministerpräsident Roland Koch: Starke Flughäfen – starkes Hessen**

Wiesbaden.- Ministerpräsident *Roland Koch* hat die Bedeutung leistungsstarker Flughäfen für die wirtschaftliche Entwicklung Hessens herausgestellt. In seiner jüngsten Regierungserklärung bekannte er sich nachdrücklich zum Ausbau der Frankfurter Flughafens und des Flughafens Kassel-Calden. Das seien die beiden wichtigsten Infrastrukturprojekte Hessens, sagte *Koch* vor dem Landtag in Wiesbaden. Allein in Frankfurt könnten neben den bereits bestehenden 70.000 Arbeitsplätzen weitere 40.000 Beschäftigungen entstehen. Der Ministerpräsident wies daraufhin, dass 40 Prozent des gesamten deutschen Exports über Luftfracht abgewickelt würden, und davon gingen 60 Prozent über Frankfurt. Käme es aufgrund der politischen Entwicklung in Hessen nicht zu einem Ausbau, würde sich das Wirtschaftswachstum des Bundeslandes enorm verlangsamen. Zum Nachtflugverbot sagte *Koch*: „Die 17 Nachtflüge, die der

Planfeststellungsbeschluss zugrunde legt, sind das sehr präzise Ergebnis einer Abwägung der jetzigen Situation und der zukünftigen Prognosen.“ Ohne jede Ausnahme hätte ein Nachtflugverbot vor den Gerichten nicht standgehalten.

### **Verkehrsminister Alois Rhiel: Autobahnmaut für Fernstraßenbau verwenden!**

Wiesbaden.- Verkehrs- und Wirtschaftsminister *Alois Rhiel* hat gefordert, die Einnahmen aus der LKW-Maut dauerhaft für die Erhaltung von Autobahnen und Bundesstraßen einzusetzen. In Berlin stellte er eine entsprechende Bundesratsinitiative vor. *Rhiel* sagte, in der Vergangenheit seien die zusätzlichen Einnahmen aus der Maut einfach im Bundeshaushalt untergegangen. Das könne nicht bleiben: Es sei Zeit zum Handeln, denn der schlechte Zustand vieler Autobahnen sei nicht hinnehmbar.

### **„Frankfurt Main Finance“ – Neues Markenzeichen für den Finanzplatz**

Frankfurt.- Frankfurt ist der führende Finanzplatz Deutschlands und steht international in einem ständigen Wettbewerb. Bei der Vorstellung der Initiative „Frankfurt Main Finance“ legte Ministerpräsident *Roland Koch* besonderen Wert auf die Bündelung der Kräfte im Finanzplatz-Marketing. Die Dachmarke soll ein überzeugendes Bild des gesamten Finanzplatzes vermitteln. Im Rhein-Main-Gebiet gibt es 234 Banken, um die sich 6.800 Anwaltskanzleien, 3.300 Steuerberaterpraxen, 6.300 Werbeagenturen und 500 Marktforschungsunternehmen gruppieren. „Deshalb haben wir uns in „Frankfurt Main Finance“ zusammengeschlossen, um über unsere Eigendarstellung hinaus unter einer starken Marke Werte wie Geradlinigkeit, Globalität und Ganzheitlichkeit zu verkörpern“, sagte Dr. *Lutz Raettig*, Sprecher der Initiative und Aufsichtsratschef von Morgan Stanley in Deutschland.

## **JUSTIZPERSONALIEN**

**Lothar Aweh** (\*1953) ist neuer Präsident des Hessischen Finanzgerichts. 1971 nahm er neben dem Zweitstudium der Philosophie das Studium der Rechtswissenschaften in Marburg auf, das er 1977 mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschloss. Anschließend absolvierte er das Rechtsreferendariat im Bezirk des Landgerichts Kassel. 1979 legte er die zweite juristische Staatsprüfung ab. Hieran anschließend nahm er 1980 eine Tätigkeit als Regierungsrat beim Finanzamt Fritzlar auf. Nach Abordnungen an das Hessische Finanzministerium, an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und an das Finanzamt Groß-Gerau wurde er 1984 dorthin versetzt. Im gleichen Jahr wurde er an das Hessische Finanzgericht abgeordnet und 1985 dorthin versetzt. Im August 1986 wurde er Richter kraft Auftrags am Hessischen Finanzgericht. 1987 wurde er zum Richter am Hessischen Finanzgericht ernannt. In den Jahren 1990 bis 1992 wurde er an das Bundesministerium der Justiz und 2001/2002 an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet. 2003 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht und 2004 zum Vizepräsident des Hessischen Finanzgerichts ernannt. Lothar Aweh ist seit Oktober 1996 als Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen und als Referent von Fachvorträgen sowie als Mitarbeiter einer Fachzeitschrift tätig. Er ist verheiratet und hat drei Kinder.

**Heinrich Becker** (\*1947) ist Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen und Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes legte er 1974 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Anschließend war er als Richter auf Probe beim Amts- und Landgericht Fulda tätig. Im Jahr 1977 wurde er zum Richter auf Lebenszeit am Landgericht Fulda ernannt. Von 1985 bis 1988 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe abgeordnet. 1991/92 erfolgte eine weitere Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. 1992 wurde er zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht Fulda und 1998 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Fulda ernannt. Im Jahr 2004 wurde er Vizepräsident des Landgerichts Kassel. Heinrich Becker ist verheiratet und hat vier Kinder. Er ist als nebenamtliches Mitglied des Justizprüfungsamtes Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen.

**Martin Blanke** (\*1948) ist neuer Präsident des Amtsgerichts Gießen. Er folgt Hermann Josef Schmidt nach, der seit November 2007 Präsident des Landgerichts Gießen ist. Blanke studierte von 1968 bis 1973 Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt. Nach dem juristischen Vorbereitungsdienst legte er im Jahr 1976 seine zweite juristische Staatsprüfung ab und wurde zum Richter auf Probe ernannt, zunächst bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. In den Jahren 1977 bis 1980 erfolgte eine Abordnung an das Hessische Justizministerium. Im Jahr 1980 verließ er die hessische Justiz, um zunächst beim Westdeutschen Rundfunk und später als Rechtsanwalt tätig zu werden. 1983 kehrte er in die hessische Justiz zurück und wurde Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main. 1996 wurde er zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Darmstadt ernannt. Martin Blanke ist seit 1998 Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen. Er ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.

**Prof. Dr. Roland Fritz** (\*1947) ist neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main. Nach Abitur und Wehrersatzdienst bei der Bereitschaftspolizei nahm er 1968 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt auf. 1972 folgte die erste und 1976 die zweite juristische Staatsprüfung. Im gleichen Jahr promovierte er und wurde Proberichter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden. Von 1982 bis 1986 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. 1987 wurde er Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen und 1993 Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main. 2002 wurde ihm die Bezeichnung „Honorarprofessor“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen. Im

gleichen Jahr wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen ernannt. Von 1977 bis 1981 gehörte er dem Bezirksrichterrat an. Von 1991 bis 1995 war er Mitglied des Richterwahlausschusses und ist seit 1999 stellvertretendes Mitglied. Er ist zudem Autor und Herausgeber von Standardwerken zum VwVfG, zum Staatsangehörigkeits-, Asyl- und Ausländerrecht sowie zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz. Dr. Roland Fritz ist verheiratet und hat 2 Kinder.

**Dagmar Rechenbach** (\*1957) ist neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Darmstadt. Frau Rechenbach studierte an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main auf. 1982 legte sie die erste juristische Staatsprüfung ab und begann den juristischen Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Darmstadt. Von 1984 bis 1987 unterbrach sie diesen, um als wissenschaftliche Mitarbeiterin für Staats-, Verwaltungs- und Finanzrecht an der Universität in Frankfurt tätig zu sein. 1988 beendete Frau Rechenbach ihren Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Darmstadt, absolvierte die zweite juristische Staatsprüfung und wurde Richterin auf Probe, 1991 Richterin auf Lebenszeit bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden. 1997 wurde sie an das Verwaltungsgericht in Darmstadt versetzt und im Jahre 2000 an das Justizministerium abgeordnet. Zur Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof wurde sie im Mai 2002 ernannt. 2004 wurde sie zunächst Vizepräsidentin und Anfang 2006 Präsidentin des Verwaltungsgerichts in Wiesbaden. Zum 1. April 2008 wird sie Präsidentin des Verwaltungsgerichts Darmstadt. Frau Rechenbach ist verheiratet und hat 2 Kinder.

**Dr. Albrecht Schreiber** (\*1957) ist Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt. Rechtswissenschaften studierte er in Mainz und Freiburg. Das Referendariat absolvierte er im Landgerichtsbezirk Wiesbaden. 1986 wurde er Richter auf Probe bei dem Amtsgericht Bad Schwalbach und dem Landgericht Wiesbaden. 1987 wurde er promoviert, 1989 zum Richter auf Lebenszeit bei dem Landgericht Wiesbaden ernannt. Von 1995 bis 2003 war er an das Hessische

Ministerium der Justiz abgeordnet. 1999 erfolgte die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Anfang 2004 wurde er Vizepräsident des Landgerichts Wiesbaden und Anfang 2006 Präsident des Amtsgerichts Offenbach am Main. Von 1989 bis 1993 war er Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und leitete von 1994 bis 1998 die Klausurenarbeitsgemeinschaft beim Landgericht Wiesbaden. 1994 wurde er zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden bestellt. Seit 1995 ist er Dozent von Intensivkursen für ausgesiedelte Juristinnen und Juristen, die in Zusammenarbeit mit der Otto-Benecke-Stiftung durchgeführt werden. Seit 1996 ist er Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen und seit 2004 zudem Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen. Dr. Albrecht Schreiber ist verheiratet und hat zwei Töchter.

**Peter Speth** (\*1961) ist Leiter der Staatsanwaltschaft Gießen. Nach Abitur und Zivildienst studierte er Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main. Im Anschluss an Referendariat wurde er 1992 Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Hanau. 1994 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und war fortan bei der Staatsanwaltschaft Hanau tätig, bevor er 2002 einer rund halbjährigen Abordnung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und von 2002 bis 2005 einer weiteren Abordnung in das Hessische Ministerium der Justiz folgte. 2004 wurde er unter Fortdauer der Abordnung an das Justizministerium zum Oberstaatsanwalt ernannt. Ab 2005 folgte eine Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Limburg als Abteilungsleiter und als ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin. Seit 1995 ist er Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und seit 2004 Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen.

**Dr. Christoph Ullrich** (\*1960) ist neuer Präsident des Amtsgerichts Marburg. Er studierte Rechtswissenschaft in Gießen, legte dort 1985 seine erste juristische Staatsprüfung ab und beendete das Referendariat 1988 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung. 1989 wurde er als Richter in den hessischen Justizdienst übernommen und war an den Amtsgerichten

Wiesbaden, Hadamar und Weilburg tätig. 1999 bis 2001 vertrat er das Justizministerium in der hessischen Landesvertretung in Berlin. Anschließend war er Pressesprecher im Justizministerium in Wiesbaden. 2002 wurde er Direktor des Amtsgerichts Dillenburg und wechselte von dort im Jahr 2006 nach Marburg als Vizepräsident des Landgerichts. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Familienrichter ist er als Autor von Fachliteratur und als Referent in der Fortbildung von Rechtsanwälten aktiv. Dr. Ullrich ist verheiratet und hat zwei erwachsene Töchter.

**Frank Woitaschek** (\*1960) ist neuer Präsident des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main. Nach dem Abitur und Grundwehrdienst studierte er ab 1981 Rechtswissenschaften in Marburg, im Jahr 1991 erfolgte die erste juristische Staatsprüfung. Zwischenzeitlich absolvierte er 1986 die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bürokaufmann. Auf den juristischen Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main folgte 1994 die zweite juristische Staatsprüfung. Von 1994/1995 war er als niedergelassener Rechtsanwalt in Frankfurt tätig. 1995 wurde er zum Richter auf Probe ernannt und nahm seine Tätigkeit beim Arbeitsgericht Offenbach auf. 1998 folgte die Ernennung zum Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main. 2004/2005 folgte die Teilabordnung an das Hessische Landesarbeitsgericht als Präsidialrichter. Nach einer Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz wurde er Ende 2006 Vizepräsident des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und folgte 2007 einer erneuten Abordnung an das Hessische Landesarbeitsgericht. Herr Woitaschek ist seit 2004 als Prüfer im 2. juristischen Staatsexamen tätig. Er hat vier Kinder.

**Dr. Wilhelm Wolf** (\*1966) wird Präsident des Landgerichts Fulda. Nach einer Ausbildung zum Versicherungskaufmann und der Ableistung des Grundwehrdienstes nahm er 1988 das Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt auf. 1993 legt er die erste juristische Staatsprüfung ab. Danach war er bis September 1996 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der



Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main tätig. Während des juristischen Vorbereitungsdienstes im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main wurde er 1997 promoviert. 1999 legte er die zweite juristische Staatsprüfung ab. Nach einer Tätigkeit als Rechtsanwalt wurde er im selben Jahr zum Richter auf Probe und 2002 zum Richter auf Lebenszeit am Amtsgericht Alsfeld ernannt. Von Juni 2004 bis Oktober 2006 war er an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet und wurde 2006 unter Fortdauer seiner Abordnung zum Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ernannt. In 2006 wurde er Vizepräsident des Landgerichts Gießen und zum 1. Oktober 2008 wird er neuer Präsident des Landgerichts Fulda. Wolf ist verheiratet. Seit 2007 ist er Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen.

**In den Ruhestand** gingen der Präsident des Hessischen Finanzgerichts *Dietmar Bittner*, der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, *Volker Kramer*, der Präsident des Landgerichts Marburg *Holger Gaßmann*, der Präsident des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main *Jürgen Schuldt* und der Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main Dr. *Reiner Stahl*.

**Impressum****Herausgeber: LACDJ Hessen**

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

**Verantwortlich:** Diedrich E. Backhaus**Redaktion:** Dr. Wilhelm Kanther, Tel. 0174 2478914

E-Mail: w.kanther@lacdj-hessen.de